



Oft geben die Eltern einem jungen Paar etwas zum Hausbau dazu. Was passiert mit diesem Geld bei der Scheidung?

Foto: dp

Zahltag nach der Scheidung

SCHEIDUNG Schwiegereltern können Geschenke zurückfordern

Häufig unterstützen Eltern ihre Kinder mit großzügigen finanziellen Zuwendungen während der Ehe. Man will damit erreichen, dass es der jungen Familie gut geht, meist soll durch diese Zuwendungen

vorbehalten war, keine Möglichkeit, diese Zuwendungen beim Scheitern der Ehe zurückzufordern. Hatte man beiden Ehegatten oder aber dem Schwiegerkind Geld geschenkt, so war die Schenkung grundsätzlich nicht rückforderbar, nur weil die Ehe der Kinder geschieden wurde.

Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung aufgegeben und grundlegend geändert. Am 3. Februar 2010 (Aktenzeichen: XII ZR 189/06) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Schenkungen wegen Scheiterns der Ehe zurückgefordert werden können.

Im konkreten Fall hatten die Eltern dem Schwiegersohn Geld für einen Immobilienerwerb gegeben. Die Ehe der Tochter scheiterte, die Eltern forderten den geschenkten Betrag von 30.000 Euro zurück. Nach bisheriger Rechtslage hätte dieses Rückforderungsverlangen keine Aussicht auf Erfolg gehabt.

Nunmehr hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass solche ehebezogenen Schenkungen zurückgefordert werden können. Dabei erklärt der Bundesgerichtshof die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage für anwendbar.

Die Geschäftsgrundlage solcher Schenkungen ist regelmäßig darin zu sehen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Kind und Schwiegerkind fortbesteht und das eigene Kind somit auch dauerhaft in den Genuss der Schenkung kommt. Mit Scheitern der Ehe ist diese Geschäftsgrundlage entfallen. Dann kann im Wege der richterlichen Vertragsanpassung eine zumindest teilweise Rückabwicklung erfolgen.

Diese Rückabwicklung steht mit den zugewinnrechtlichen Beziehungen der geschiedenen Eheleute nur insoweit in einem Verhältnis, als der zurückzahlende Betrag das Endvermögen des Schwiegerkindes

mindert und somit letztlich, sofern ein Zugewinn auf Seiten des Kindes entstanden ist, diesen Zugewinn entsprechend reduziert.

Ob die gesamte Summe zurückgefordert werden kann, ist Tatfrage und hängt vom individuellen Lebenssachverhalt ab.

Ist das eigene Kind über einen längeren Zeitraum auch in den unmittelbaren oder mittelbaren Genuss der Schenkung gekommen, etwa weil es die insoweit geförderte Eigentumswohnung selbst bewohnt beziehungsweise mitbewohnt hat, kommt eine Reduzierung des zugewendeten Betrages in Betracht.

Aufgrund der nun geänderten Rechtsprechung ist zu erwarten, dass viele Eltern, deren Kinder geschieden sind, sich nun überlegen und prüfen lassen, inwieweit getätigte Zuwendungen aufgrund der gescheiterten Ehe doch zurückgefordert werden können.

EXPERTENTIPP



Unser Autor Joachim Zillien ist Fachanwalt für Familienrecht in der Kanzlei Zillien,

info@rechtsanwalt-zillien.de

der Erwerb einer Immobilie erleichtert werden.

Was aber geschieht, wenn die Ehe des Kindes in die Brüche geht und geschieden wird? Bislang gab es, wenn bei der Zuwendung durch die Eltern keine ausdrückliche Rückforde-